

# SYNOPSIS

## zum Entwurf einer Änderung

### des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (GVBG-Novelle 2009)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
6. Volksanwaltschaft
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
12. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
13. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) – LG Niederösterreich
14. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
15. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
16. Abteilung Finanzen
17. Abteilung Personalangelegenheiten
18. NÖ Gleichbehandlungskommission

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Gemeindevertreterverband der ÖVP, der NÖ Gleichbehandlungskommission und der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden Stellungnahmen innerhalb der Begutachtungsfrist abgegeben.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

### **Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP:**

„Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Landesregierung ein Mitglied oder Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission oder der –oberkommission insbesondere abberufen kann, „wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann“.

Diese Gesetzesbestimmung ist als „unbestimmter Gesetzesbegriff“ anzusehen und gibt dem Vollzugsorgan einen relativ großen Spielraum. Es erscheint unklar, welchen Maßstab hat die Landesregierung bei der Konkretisierung dieses Gesetzesbegriffes anzuwenden. Welche Art von Krankheit bzw. eine wie lange dauernde Ortsabwesenheit rechtfertigen die Annahme, dass jemand „seine Funktion nicht mehr ausüben kann“?

Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass ein abberufenes Mitglied oder Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen ist. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 122 Abs. 4 GBDO erscheint der letzte Satz des neuen § 122 Abs. 6 entbehrlich.“

### **Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:**

Die Mitglieder der Disziplinar- und Disziplinaroberkommissionen sind gemäß § 124 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

Je allgemeiner Abberufungsrechte formuliert sind und je mehr Interpretationsspielraum sie bieten, desto größer ist die Gefahr der de facto-Aushöhlung einer weisungsfreien Amtsausübung.

Exakt definierte Gründe, die zum Ruhen, zur Beendigung und zu einer Abberufung von Mitgliedern führen können, sind daher zur Wahrung der Weisungsfreiheit auch in der Praxis erforderlich.

**↳ Daher empfiehlt die NÖ Gleichbehandlungskommission den Wegfall des Wortes „insbesondere“ in § 122 Abs. 6 neu und eine Konkretisierung des Abberufungsgrundes nach Zif. 1.**

Nach § 124 Abs. 3 neu müssen die Disziplinar- und Disziplinaroberkommission auf Verlangen der Landesregierung über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

**↳ Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird angeregt, in diesem Zusammenhang eine sichtbare Klarstellung der Grenzen dieser Informationspflicht vorzunehmen.**

#### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

„Zu dem mit Schreiben vom 4. August 2009 übermittelten Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2009) dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen grundsätzlich keine Einwände bestehen.“

Im Hinblick auf § 122 Abs. 2 und Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) sollte jedoch die beabsichtigte Bestimmung des § 122 Abs. 6 Z. 2 entfallen.“

#### **Anmerkung zu den Stellungnahmen:**

*Den Stellungnahmen soll in der Regierungsvorlage insofern Rechnung getragen werden als einerseits die beabsichtigte Bestimmung in den §§ 122 Abs. 6 Z. 2 sowie der letzte Satz des § 122 Abs. 6 nicht mehr aufgenommen wird.*

*Weiters soll die Abberufung, wenn die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann, als beispielhafte Aufzählung von wichtigen Gründen der Abberufung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes durch die Landesregierung genannt werden.*